

EINLEITUNG

„Kaum noch jemand schreibt heute das Wort ‚Verfassungsgeschichte‘ aufs Papier“.¹ So lautet die Diagnose des Mediävisten Bernd Schneidmüller aus dem Jahr 2005 über den Gegenstand und den methodischen Zugang, der in diesem Band am Beispiel des Alten Reiches in seinem forschungsgeschichtlichen Zusammenhang vorgestellt wird. Und auch wenn man diesen Befund für die Verfassungsgeschichte der Neuzeit, die in diesem Band (nahezu) ausschließlich behandelt wird, nur bedingt teilt,² so lehrt ein Blick auf das Lehrangebot deutschsprachiger Universitäten, dass verfassungsgeschichtliche Themen zwar weiterhin integraler Bestandteil universitärer Curricula sind, dass sie aber nur selten unter dem Begriff der Verfassungsgeschichte subsumiert werden. Stattdessen erscheint es vielversprechender zu sein, wenn man Studierende für diese Themen interessieren möchte, Veranstaltungen zur Geschichte „politischer Ordnungen“ oder der „politischen Kultur“ anzubieten. Offenkundig haftet diesen Begriffen weniger der Makel des Langweiligen an als der Verfassungsgeschichte im Allgemeinen, der Reichsverfassungsgeschichte im Besonderen. Warum also ein Band zur „Verfassungsgeschichte des Alten Reiches“?

Viele Gründe ließen sich namhaft machen, so z. B. das gegenwärtig sehr rege historiographische Interesse an der politischen Verfasstheit von Imperien, das jedoch primär auf die Reiche des 19. Jahrhunderts gerichtet ist. Wichtiger als die Absicht, geschichtswissenschaftliche Forschungstrends der Gegenwart aufzugreifen, aber war eine andere Intention, die die Auswahl der Forschungsbeiträge dieses Bandes entscheidend bestimmte: An nur wenigen anderen Gegenständen (geschichts-)wissenschaftlicher Forschung lässt sich die unvermeidliche Zeitgebundenheit jedweder wissenschaftlichen Erkenntnis der Vergangenheit eindrücklicher veranschaulichen als an der Entwicklung der verfassungsgeschichtlichen Forschung zur frühneuzeitlichen Geschichte des Alten Reiches. Denn von den Anfängen einer – damals noch nicht so heißen – Reichsverfassungsgeschichtsschreibung im 17. Jahrhundert bis in das zweite Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hinein, waren und sind die verfassungsgeschichtlichen Deutungen des 1806 von Kaiser Franz II. / I. (von Österreich) aufgelösten Reiches eminent geschichtspolitisch aufgeladen – in der wissenschaftlichen Forschung wie der Öffentlichkeit. So etwa möchte uns Heinrich August Winkler (*1938) noch zu Beginn des 21. Jahrhunderts glauben machen, dass Deutschlands „Weg nach Westen“ so „lang“ gewesen sei,

- 1 BERND SCHNEIDMÜLLER, Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte politischer Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53, 2005, 485–500, hier: 499.
- 2 WOLFGANG REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, München ³2002; BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München ²2013; DIES., Les vieux habits de l'empereur. Une histoire culturelle des institutions du Saint Empire à l'époque moderne, Paris 2013.

weil das Reich den Deutschen so schwierige Startbedingungen aufgebürdet habe. Aller wissenschaftlich fundierten Kritik an dieser in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen und inzwischen verabschiedeten Meistererzählung zum Trotz,³ vermag sie das interessierte Publikum offenkundig noch immer zu überzeugen, zumindest wenn man davon ausgeht, dass die sieben Auflagen, die Winklers Studie in zehn Jahren erreicht hat, davon künden.⁴ Und so erstaunt es auch nicht, dass, tauchen in der Europäischen Union Konflikte auf, immer wieder aufs Neue unterstellt wird, die Deutschen würden „noch immer vom heiligen Römisch-Germanischen Reich träumen.“⁵

Die überkommenen Deutungen kennenzulernen und diese vor der Folie der seit den 1960er Jahren erarbeiteten Erkenntnisse einordnen zu können, um dergestalt zu einem vertieften Verständnis des Gegenstandes und den sich grundlegend verändernden methodologischen Prämissen bei dessen Erforschung zu gelangen, ist das Ziel des vorliegenden Bandes. Zuerst freilich gilt es zu klären, wovon überhaupt die Rede ist, wenn von Verfassung gesprochen wird, ist doch die Art und Weise wie sich Wissenschaftler (und seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch Wissenschaftlerinnen) mit der Verfassung eines Gemeinwesens – in unserem Fall: derjenigen des Reiches – beschäftigen, unauflöslich mit dem jeweiligen zeitgenössischen Verfassungsverständnis verwoben.

1. ENTWICKLUNG VERFASSUNGSGESCHICHTLICHER FORSCHUNG

So weit eine Beschäftigung mit der Vergangenheit zurückverfolgt werden kann, die sich als verfassungsgeschichtliche Zugangsweise bezeichnen lässt, so jung ist die Reflexion darüber, was denn Verfassungsgeschichte eigentlich sei. Denn auch wenn bereits 1844 der Mediävist Georg Waitz die erste Monographie vorlegte, die sich der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ zuwandte, so war und blieb verfassungsgeschichtliches Forschen bis in die 1980er Jahre hinein ein Gegenstandsbereich, der nicht systematisch definiert, sondern „gemeinsam geglaubt“ wurde.⁶ Dass gerade in

- 3 Grundlegend: DIETER LANGEWIESCHE, *Föderative Nation, kulturelle Identität und politische Ordnung (Rück-)Blick aus dem 19. Jahrhundert*, in: GEORG SCHMIDT (Hg.), *Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa. Politische Ordnung und kulturelle Identität?*, München 2010, 65–80, v. a. 68 f.
- 4 HEINRICH AUGUST WINKLER, *Der lange Weg nach Westen*, 2 Bde., München ⁷2010.
- 5 So der französische Außenminister Chèvenement im Mai 2000 (Zitat nach MILOŠ VEC, *Vergleichende Verfassungsgeschichte. Historiographische Perspektiven*, in: *Rechtshistorisches Journal* 20, 2001, 90–110, hier: 99/10) und der Vorwurf, Deutschland wolle in der EU ein Viertes Reich errichten, wird auch jüngst wieder im Zusammenhang der griechischen Finanzkrise von journalistischer Seite erhoben (Profil. *Das unabhängige Nachrichtenmagazin Österreichs*, 43. Jg., Nr 26 (25. Juni 2012), 54; Interview mit Stathis Stavropoulos).
- 6 EWALD GROTHE, *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970*, Göttingen 2005, 31; SCHNEIDMÜLLER, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1), 487; grundlegend REINHART KOSELLECK, *Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung*, in: HELMUT QUARITSCH (Red.), *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung (...)* (Beiheft „Der Staat“, 6), Berlin 1983, 7–2.

den 1980er Jahren ein systematischeres Nachfragen einsetzte, hat viele Gründe, nur die wichtigsten seien genannt: Sie reichen von (a) einem gesteigerten Theoriebedürfnis der Geschichtswissenschaft, über (b) einen intensivierten interdisziplinären Dialog, dem sich im deutschen Sprachraum insbesondere die Juristen, Historiker und Archivare versammelnde, 1977 gegründete „Vereinigung für Verfassungsgeschichte“ und ihr Publikationsorgan „Der Staat“ verpflichtet weiß, bis hin (c) zu einer wachsenden Internationalisierung, in deren Gefolge gegenwärtig die Frage, wie eine europäische Verfassungsgeschichte zu schreiben sei, immer mehr in den Vordergrund tritt.⁷ All diese Tendenzen fanden ihren Niederschlag in der Verfassungsgeschichtsschreibung zum neuzeitlichen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, so die seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert sich etablierende Bezeichnung des Alten Reiches.⁸

Seit sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Geschichtswissenschaft als eine eigenständige Wissenschaftsdisziplin ausformte, war die mittelalterliche Verfassungsgeschichte des Reiches eine ihrer „Paradedisziplinen“ (Schneidmüller). Womit man sich in welcher Form beschäftigte, wenn man verfassungsgeschichtlich arbeitete, stand fest und bedurfte keines weiteren Nachdenkens. Historiker wie Juristen standen auf einem festen, philosophisch fundierten Staatsverständnis, das den Staat als ein überzeitliches Phänomen begriff und daher die Anschauungen und Maßstäbe, die staats- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung zu beschreiben, der eigenen Gegenwart entnahm. Der Verfassungsbegriff, mit dem sie arbeiteten, wurde im 19. Jahrhundert endgültig ausgeformt, er reicht in seinen Anfängen aber bis in das ausgehende 17. Jahrhundert zurück. Zuerst in Großbritannien, dann, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, auch im Reich, entwickelte sich Verfassung allmählich zum Oberbegriff für die verschriftlichten „(Grund-)Gesetze“ (constitutiones, leges fundamentales) eines Gemeinwesens. Im 19. Jahrhundert wurde der Begriff Verfassung beinahe synonym für die geschriebene Verfassungsurkunde, die die rechtlichen Regeln, nach denen das Gemeinwesen funktionieren sollte, fixierte und zugleich die Rechte und Pflichten der nun zu Staatsbürgern werdenden Einwohner eines Landes definierte.⁹ Verfassung wurde nun „nicht mehr herrschaftsmodifizie-

7 Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung im Überblick: GROTHE, Geschichte (wie Anm. 8), 35–42; DIETMAR WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte: vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch, München ⁶2009, 4–9; HELMUT NEUHAUS (Hg.), Verfassungsgeschichte in Europa (Beihefte „Der Staat“ 18), Berlin 2010.

8 Zur Terminologie vgl.: BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation vom Ende des Mittelalters bis 1806, München ²2009, 10–13.

9 Im deutschen Sprachraum ist diese Entwicklung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu beobachten, als sich der ‚Singular der ‚Staats-Verfassung‘ (...) als Oberbegriff für die Vielzahl positiver Grundgesetze erweist.“ (HEINZ MOHNHAUPT, Verfassung I: Konstitution, Status, Leges fundamentales von der Antike bis zur Aufklärung, in: DIETER GRIMM / DERS., Verfassung. Zur Geschichte eines Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien Berlin 1995, 1–99, 79); vgl. auch: DIETER GRIMM, Verfassung II: Konstitution, Grundgesetz(e) von der Aufklärung bis zur Gegenwart, in: DERS., 100–141, 100 f.; zur verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jahrhunderts vgl. auch: ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin ²1995 (Erstdruck: 1961).

rend, sondern herrschaftsbegründend (...), nicht punktuell, sondern umfassend, nicht mehr partikular, sondern universal“¹⁰ verstanden. Seit der moderne Verfassungsstaat im Laufe des 19. Jahrhunderts entstand, wurde dieses Staats- und Verfassungsverständnis als Messlatte an die Vergangenheit angelegt.¹¹ Staats-, Rechts- und Verfassungsgeschichte waren methodisch wenig trennscharf voneinander geschieden. Und der Umstand, dass ein solcher Verfassungsbegriff auf die Zeit vor dem ausgehenden 18. Jahrhundert allein schon deswegen keine Anwendung finden kann, weil es keine geschriebenen, in einer Verfassungsurkunde kodifizierten Verfassungen gab, regte nicht zu weiterem Nachdenken an, sondern belegte das Defizitäre der Vergangenheit und die Fortschrittlichkeit der eigenen Gegenwart. Dass ein solches Verständnis von Verfassung gerade für ein politisches Gebilde wie das Reich anschlussfähig war, konstatierten Press / Moraw schon 1975. War doch im 17. Jahrhundert die sogenannte Reichshistorie entstanden,¹² die die umstrittenen Deutungen des Reichsrechts (ius publicum) historisch zu untermauern suchte, indem sie die widersprüchlichen „Grundgesetze“ im Sinne ihrer jeweiligen Verfassungsdeutung auslegte und damit zugleich die politische Verfasstheit des Reiches in dessen Rechtsordnung aufgehen ließ.

Grundlegend wandelte sich die Situation erst um 1900. Mit der Enthistorisierung der Rechtswissenschaft wurden Rechts- und Verfassungsgeschichte zu eindeutiger voneinander abgrenzbaren Forschungsfeldern, wobei sich erstere primär dogmengeschichtlich ausrichtete, d. h. nach den Wurzeln aktueller Rechtsprobleme in der Vergangenheit fahndete. Die damit einhergehende Marginalisierung verfassungsgeschichtlicher Zugangsweisen an juristischen Fakultäten, wie sie für Österreich jüngst detailliert belegt wurde,¹³ ist erst gegenwärtig dem Bestreben gewichen, den nicht immer einfachen interdisziplinären Dialog zu intensivieren.¹⁴ Es ist daher kein Zufall, dass die Beiträge, die die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung zum Reich in diesem Band repräsentieren, allesamt aus der Feder von Historikerinnen und Historikern stammen. Zwar leisteten einzelne historisch arbeitende Juristen mit ihren Forschungen z. B. zur Höchstgerichtsbarkeit im Reich¹⁵

10 GROTHE, *Geschichte* (wie Anm. 8), 30; vgl. hierzu auch neben der in Anm. 6 genannten Literatur, vor allem: KOSELLECK, *Probleme* (wie Anm. 6), 15–18.

11 Vgl. auch: BERND FAULENBACH, *Ideologie des deutschen Weges. Die deutsche Geschichte in der Historiographie zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus*, München 1980, 38; zur umstrittenen Genese in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts grundlegend: GRIMM, *Verfassung II* (wie Anm. 9), 110–136.

12 Zur Reichshistorie und zum Ius publicum in ihrer Bedeutung für die wissenschaftliche Verfassungsgeschichtsschreibung: EWALD GROTHE, *Verfassungsgeschichte*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 14, Darmstadt 2011, Sp. 84–91; MOHNHAUPT, *Verfassung I* (wie Anm. 9), 66–70.

13 CHRISTIAN NESCHWARA, *Verfassungsgeschichte in Österreich: Entwicklungstendenzen und aktueller Stellenwert an den Rechtsfakultäten*, in: NEUHAUS, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 7), 85–108.

14 CHRISTIAN WALDHOFF, *Stand und Perspektiven der Verfassungsgeschichte in Deutschland aus Sicht der Rechtswissenschaft*, in: DERS., 145–174; ULRIKE MÜSSIG, *Forschungsaufgaben, Probleme und Methoden einer europäischen Verfassungsgeschichte*, in: DERS., 175–216; BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte* <http://www.leibniz-publik.de/de/fs1/object/display/bsb00080020_00001.html?zoom=1.00> (Aufruf: 24.3.2014).

15 Vgl. die wichtige Reihe „Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten

Grundlegendes für das Verständnis der Reichsverfassungsgeschichte, stellvertretend genannt seien die Namen Bernhard Diestelkamp (*1929) und Wolfgang Sellert (*1935), die Verfassungsgeschichte des Reiches allerdings wurde und wird, wenn überhaupt, nur noch im Kontext übergreifender Gesamtdarstellungen zur deutschen Verfassungsgeschichte thematisiert.¹⁶ Stattdessen stand und steht die Geschichte des modernen Verfassungsstaates, dessen Anfänge auf das Jahr 1789 datiert werden, im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses juristisch vorgebildeter VerfassungshistorikerInnen.¹⁷

Ging so auf der einen Seite nach 1900 die altüberkommene Verbindung von „Jus und Historie“¹⁸ zunehmend verloren, so wurde auf der anderen Seite an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität (heute: Humboldt Universität) erstmals ein Lehrstuhl für „Verfassungs-, Verwaltungs-, Wirtschaftsgeschichte und Politik“ eingerichtet, den der Historiker Otto Hintze (1861–1940) von 1902 bis 1920 innehatte.¹⁹ Mit seinen typologisch vergleichenden, sozialgeschichtlich fundierten Arbeiten löste er sich von dem vorherrschenden Verfassungsverständnis und leistete mit seinen Untersuchungen, in denen er sich (auch) mit den, für die Reichsgeschichte eminent bedeutsamen Traditionen politischer Teilhabe beschäftigte, Bahnbrechendes.²⁰ Der Verfassungsgeschichte des Alten Reiches als solcher wandte sich Hintze jedoch nicht zu.²¹ Doch weniger die fehlende Präsenz Hintzes in der Reichsgeschichtsforschung denn zeit- wie wissenschaftsgeschichtliche Gründe sind verantwortlich, dass die methodologischen Anregungen Hintzes erst in den 1970er Jahren in der (Reichs-)Verfassungsgeschichtsschreibung breiter rezipiert wurden. Dass Hintzes Lehrstuhlnachfolger, der (als einer von bis heute wenigen) für Verfassungsgeschichte habilitierte Fritz Hartung (1883–1967),²² den methodischen Neuansatz seines Vorgängers in seiner „Deutschen Verfassungsgeschichte“, die zwischen 1914 und 1969 neun Auflagen erlebte,²³ nicht fortführte, sondern die verfassungsge-

Reich“, hg. von ANJA AMEND-TRAUT u. a., Köln 1973 ff.

16 Breit rezipiert: WILLOWEIT, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 7).

17 Einen Überblick über neuere Studienbücher und Überblicksdarstellungen gibt: HEINHARD STEIGER, Verfassungsgeschichte im Spiegel verfassungsgeschichtlicher Studienbücher und Überblicke, Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 29, 2007, 287–299; VEC, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5). Steiger macht auch auf die selten reflektierte Problematik des Epitheton „deutsch“ für die Geschichte vor 1815 aufmerksam (288 f.).

18 NOTKER HAMMERSTEIN, Jus und Histoire. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert, Göttingen 1972.

19 Zu diesem in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft seit 1900 generellen Trend vgl.: GEORG ECKERT / GERRIT WALTHER, Die Geschichte der Frühneuzeitforschung in der Historischen Zeitschrift 1859–2009, in: HZ 289, 2009, 149–197, hier: 163–171.

20 OTTO HINTZE, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: DERS., Feudalismus – Kapitalismus, hg. von GERHARD OESTREICH, Göttingen 1970, 48–67.

21 FAULENBACH, Ideologie (wie Anm. 11), 39.

22 Knapper biographischer Abriss: <http://www.catalogus-professorum-halensis.de/hartungfritz.html> (Aufruf: 24.3.2014); vgl. auch zu Hartung und zu den anderen hier und im Folgenden genannten Forschern die bio-bibliographischen Überblicke in der „Deutschen Biographie“: <http://www.deutsche-biographie.de/index.html> (letzter Aufruf: 16.4.2014).

23 FRITZ HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart⁹1969 (Erstdruck: Leipzig/Berlin 1914).

schichtliche Entwicklung entlang der großen ereignisgeschichtlichen Geschehenszusammenhänge skizzierte, die er „zwischen Einheitsgedanke und Partikularismus“ zu verorten suchte, beförderte das vorläufige „Vergessen“ der Hintzeschen methodologischen Ansätze weiter.²⁴

Tradierte das „Dritte Reich“ das dominante Geschichtsbild des „Zweiten Reiches“ über das Alte Reich,²⁵ so war es die „Europa-Euphorie“ der Adenauerzeit, die dem Reich „eine veritable deskriptive und normative Renaissance“²⁶ bescherte. Doch erst in den 1960er Jahren wurde ein neues Verständnis von Verfassung rezipiert, das bereits in der Spätphase der Weimarer Republik bzw. im Zeitalter des Nationalsozialismus entwickelt wurde. Es war der österreichische Historiker Otto Brunner (1898–1982), der in seinem 1939 erstmals erschienenen Werk „Land und Herrschaft“ einen Verfassungsbegriff fruchtbar machte, der auf den Staatsrechtler Carl Schmitt (1888–1985) zurückging. Beide, Schmitt wie Brunner, waren wissenschaftliche Impulsegeber, die zutiefst in das NS-Regime involviert waren.²⁷ Im Schmittschen Verständnis war Verfassung nicht nur ein (rechtliches) Normensystem (relativer Verfassungsbegriff), sondern auch der „konkrete Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines bestimmten Staates“ (absoluter Verfassungsbegriff).²⁸ Mit der Hinwendung zur „sozialen Ordnung“ – in nationalsozialistischer Diktion zum „Volk“ – wurde das Recht als zentraler Bezugspunkt von Verfassung relativiert, die bis heute fortdauernde Karriere des Ordnungsbegriffs grundgelegt²⁹ und einer sozialgeschichtlich erweiterten Verfassungsgeschichtsschreibung, wie sie gerade die Reichsverfassungsgeschichtsschreibung seit den 1960er/70er Jahren charakterisiert, der Boden bereitet. An diesen neuen Verfassungsbegriff gerade bei der Betrachtung frühneuzeitlicher Verfassungen anzuschließen, lag nahe, trug er doch erstmals dem Umstand Rechnung, dass Staat und Gesellschaft sich eben nicht – wie im modernen Verfassungsstaat – voneinander trennen lassen, sondern in ihrem zeitspezifischen Aufeinanderbezogensein der forschenden Erhellung bedürfen. Brunners weitreichender Einfluss auf die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung erklärt sich aber auch daraus, dass er den von ihm propagierten Neuanatz, die Begrifflichkeit der Quellsprache zum Ausgangspunkt der Analyse zu machen, am Beispiel der spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte Österreichs forschungspraktisch erprobte. Sein Werk „Land und

24 Es ist das Verdienst des Hartung Schülers Gerhard Oestreich durch seine Neuedition der Hintzeschen Schriften die Hintze Renaissance der Nachkriegszeit maßgeblich befördert zu haben (OTTO HINTZE, *Gesammelte Abhandlungen*, 3 Bde., hg. und eingeleitet von GERHARD OESTREICH, Göttingen ²1962–1967; ³1970).

25 Besonders eindrücklich zeigt sich dies bei dem Kirchenrechtler Hans-Erich Feine (vgl. GROTHE, *Geschichte* (wie Anm. 8), 238 f.).

26 ECKERT / WALTHER, *Geschichte* (wie Anm. 19), 182.

27 Vgl.: GROTHE, *Geschichte* (wie Anm. 8); zum wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund: REINHARD BLÄNKNER, *Überlegungen zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Theorie politischer Institutionen*, in: GERHARD GÖHLER (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*, Baden-Baden 1994, 85–122, hier: 91–93.

28 Zit. nach: WILLOWEIT, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 7), 6; zur Kritik: EBD., 6 f.; vgl. auch: GRIMM, *Verfassung II* (wie Anm. 9), 137–140.

29 SCHNEIDMÜLLER, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1), 499.

Herrschaft“ avancierte in der Nachkriegszeit zu einem „Klassiker“ verfassungsgeschichtlicher Forschung und erlebte fünf Auflagen, zahlreiche Nachdrucke und Übersetzungen ins Englische und Italienische.³⁰

Die Beiträge dieses Bandes veranschaulichen, dass die neuere Forschung nicht bei Brunner „stehen geblieben“ ist, auch deswegen nicht, weil die Hinwendung zur Vergangenheit entlang ihrer Semantiken nicht davon entbindet, diese zueinander in Beziehung zu setzen, und das heißt immer, sie zu interpretieren. Sie zeigen aber auch, dass die Forderung nach einer konsequenten Historisierung dessen, was Verfassung ausmacht, nichts an Aktualität verloren hat.³¹ Eine so verstandene Verfassungsgeschichte fragt daher nach den „Institutionen, Regeln, Vorstellungen rechtlichen Charakters(,) die (die) gesellschaftliche Gesamtordnung tragen“, so Dietmar Willoweit in seiner breit rezipierten Definition.³² Dass diese Institutionen, Regeln und Vorstellungen nicht als etwas Gegebenes zu betrachten sind, das es zu erforschen gilt, und zwar weder im frühneuzeitlichen Reich noch in unserer Gegenwart, sondern dass sie in gesellschaftlichen Diskursen und Praktiken stets aufs Neue bestätigt, modifiziert, in Frage gestellt werden, beschreibt die zentrale Erkenntnis verfassungsgeschichtlicher Forschung in den vergangenen 20 Jahren. Den dynamischen Prozessen von deren Konfiguration, Neu- und Rekonfiguration hat demnach die wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu gelten.

Verfassung und Recht in einem solchen Verständnis lassen sich als „die Teil-Grammatik eines politischen Systems und einer gesellschaftlichen Ordnung mit symbolisch-integrativer Wirkung“³³ beschreiben. Verfassungsgeschichte beschäftigt sich daher zwar immer noch mit (nur scheinbar langweiligen) verfassungsrechtlichen Fragen, sie reicht aber weit darüber hinaus. Sie wendet sich den kommunikativen und medialen Kontexten ebenso zu wie den konkreten Erscheinungsformen und „Anwendungen“ dieser Grammatik. Sie integriert sozial-, ideen- wie verwaltungsgeschichtliche Fragestellungen,³⁴ fragt unter welchen (macht-)politischen

30 OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1981; zum zeitgeschichtlichen Hintergrund von Person und Werk Brunners: WOLFGANG BEHRINGER, *Bauern-Franz und Rassen-Günther. Die politische Geschichte des Agrarhistorikers Günther Franz (1902–1992)*, in: OTTO GERHARD OEXLE / WINFRIED SCHULZE (Hg.), *Deutsche Historiker im Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main 1999, 114–141.

31 VEC, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 5); vgl. auch: BLÄNKNER, *Überlegungen* (wie Anm. 27).

32 WILLOWEIT, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 7), 3 und, an Willoweit anknüpfend: STEIGER, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 17); VEC, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 5). So auch: KOSELLECK, *Probleme* (wie Anm. 6), 8. Vgl. auch: DIETMAR WILLOWEIT, *Reich und Staat. Eine kleine deutsche Verfassungsgeschichte*, München 2013, 7.

33 JÖRN LEONHARD, *Die Grammatik der Gesellschaft: Perspektiven der Verfassungsgeschichten Frankreichs und Großbritanniens seit dem 19. Jahrhundert*, in: NEUHAUS, *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 7), 49–70, hier: 49.

34 Einer der frühen Protagonisten eines solch integralen Zugriffs auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des sich allmählich ausformenden Territorialstaates war Gerhard Oestreich (1910–1978). Eine knappe Charakteristik seines Werkes bei: BERNHARD VON BROCKE, „Oestreich, Gotthold Herbert Gerhard“, in: *Neue Deutsche Biographie* 19, 1998, 463 f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118786814.html>.

Konstellationen sich diese Regeln verändern³⁵ und ist bestrebt, was freilich noch nicht umfänglicher erprobt wurde, dies in einer vergleichenden Betrachtungsperspektive zu tun, um nur einige der wichtigeren Zugangsweisen auch und gerade zur Reichsverfassungsgeschichte anzuführen. Mit einem solchen Vorverständnis sich mit Verfassungsgeschichte zu beschäftigen, heißt daher die Kulturgeschichte des Politischen,³⁶ in diesem Band: diejenige des Heiligen Römischen Reiches, zu erforschen.

Die Grundlagen gegenwärtiger Konzeptualisierungen verfassungsgeschichtlichen Forschens, die in diesem Band dokumentiert sind, gerade am Beispiel des Alten Reiches zu veranschaulichen, liegt im beginnenden 21. Jahrhundert näher denn je. Besteht doch heutzutage, da der begrenzte Erkenntniswert nationalstaatlicher Geschichtsschreibung immer offenkundiger wird und das wissenschaftliche wie gesellschaftliche Interesse an supranationalen Organisationsformen von Staatlichkeit wächst, die Chance, die gegenwärtig intensiv geführten Debatten um die „Reiche“ des 19. Jahrhunderts³⁷ auch und gerade vor der Folie der Geschichte des Alten Reiches in einem neuen Licht erscheinen zu lassen. Die Forschungsdiskussion erlaubt es aber auch, gleichsam unter umgekehrten Vorzeichen, die von diesen Debatten ausgehenden methodologischen Reflexionen aufzugreifen und für zukünftige Konzeptualisierungen der Verfassungsgeschichte des Reiches fruchtbar zu machen.

2. REICHsverfassungsgeschichte – FORSCHUNGSGESCHICHTLICH

Wenige Themenfelder sind, wie bereits ausgeführt, von den Anfängen bis zur Gegenwart von solcher geschichtspolitischer Aufladung wie die Forschungen zur Verfassungsgeschichte des Reiches, wird doch bis zum heutigen Tag bei der Beschäftigung mit der politischen Ordnung des Reiches der „Ort“ der deutschen Geschichte in Europa (zumindest mit-)verhandelt. Nicht zuletzt das in den vergangenen fünf Jahren stark gewachsene Interesse der anglophonen Forschung³⁸ speist sich (auch) aus dem Umstand, dass die noch immer ungeklärte Rolle der BRD im Europa der Gegenwart die Nachfrage nach einer historisch fundierten Antwort befördert. Was für das beginnende 21. Jahrhundert gilt, gilt in einer Zeit, in der (geschichts-)wissenschaftliche Arbeit und politisches Engagement Hand in Hand gingen, wie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in noch weit größerem Maße. Ohne die Kennt-

35 ANDREAS RÖDDER, *Klios neue Kleider. Theoriendebatten um eine Kulturgeschichte der Politik in der Moderne*, in: *Historische Zeitschrift* 283, 2006, 657–688; HANS-CHRISTOF KRAUS / THOMAS NICKLAS (Hg.), *Geschichte der Politik. Alte und neue Wege* (*Historische Zeitschrift*, Beiheft 44), München 2007.

36 BARBARA STOLBERG-RILINGER (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen*, Berlin 2005; DIES., *Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 2).

37 Vgl., breit rezipiert: z.B. JÖRN LEONHARD / ULRIKE VON HIRSCHHAUSEN (Hg.), *Comparing empires. Encounters and transfers in the long nineteenth century*, Göttingen 2011.

38 Vgl. die in der Bibliographie angeführten Arbeiten von: COY, EVANS, WHALEY und WILSON.

nis der aus dieser Zeit stammenden *Deutungstraditionen* (Kapitel 1) erschließt sich auch die neuere, auf die Zeit seit den 1960er Jahren datierende reichsgeschichtliche Forschung nicht. Ein, den grundlegenden epistemologischen Wandel dokumentierendes Merkmal dieser neuen Sicht des Alten Reiches besteht darin, dass die dem eigenen Arbeiten zugrunde liegenden Prämissen und daraus resultierenden forschungspraktischen Konsequenzen programmatisch formuliert wurden (*Forschungsprogramme*, Kapitel 2). In welcher Weise die Impulse aufgegriffen wurden, wird im dritten und vierten Kapitel dokumentiert (*Von der Verfassungsgeschichte des Reiches zur Geschichte seiner politischen Kultur*). Die Auswahl der Texte war dabei von dem Bemühen geleitet, nachvollziehbar zu machen, wie die den Forschungsprozess strukturierenden Vorannahmen, in concreto: das veränderte Verfassungsverständnis, neue Antworten auf alte Fragen erlaubt. Zwei „klassische“ Themenbereiche werden beispielhaft vorgestellt: zum einen Texte, die sich mit der Frage politischer Teilhabe im Allgemeinen und dem Reichstag im Besonderen beschäftigen. Sie stellen ein verfassungsgeschichtliches Arbeitsfeld dar, dem von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart hinein ein herausragender Stellenwert zukommt (Kapitel 3). Zum anderen wurden Texte ausgewählt, die eine neue Sicht auf das Reich nach 1648 eröffnen und damit zugleich eine bis heute kontrovers beurteilte Frage in den Blick geraten lassen – das Problem von Kontinuität und Diskontinuität europäischer Staatlichkeit seit der Zeit um 1800 (Kapitel 4). In Anbetracht des begrenzten Umfangs konnten nur solche Texte aufgenommen werden, die einen entwicklungsgeschichtlichen Fokus haben, nicht aber solche, die einzelne Epochen, wie z. B. die Reformation, oder Schlüsselereignisse, wie z. B. den Westfälischen Frieden, zum Gegenstand der Betrachtung machen.

2.1 Deutungstraditionen

Wenn die Reichsverfassungsgeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts mit einem Auszug aus dem ersten Band von Heinrich von Treitschkes (1834–1896) „Deutsche(r) Geschichte im 19. Jahrhundert“ und einer Abhandlung Onno Klopp (1822–1903) repräsentiert wird, so soll dergestalt darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Deutungen der Geschichte des 1806 aufgelösten Reichsverbandes im 19. Jahrhundert weit vielgestaltiger und widersprüchlicher waren als es eine Forschung dargestellt hat, die in historiographiegeschichtlichen Arbeiten allzu sehr darauf fixiert war, die Interpretationen von Historikern wie Treitschke breiter zu kontextualisieren.³⁹ Treitschke und Klopp bildeten, was ihren wissenschaftlichen Werdegang, ihre Deutung und die Wirkung des von ihnen vermittelten Bildes des

39 DIETER LANGEWIESCHE, Das Alte Reich nach seinem Ende. Die Reichsidee in der deutschen Politik des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Versuch einer nationalgeschichtlichen Neubewertung in welthistorischer Perspektive, in: DERS., Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa, München 2008, 211–234; HANS-ULRICH THAMER, Das Heilige Römische Reich als politisches Argument im 19. und 20. Jahrhundert, in: HEINZ SCHILLING / WERNER HEUN / JUTTA GÖTZMANN (Hg.), Heiliges Römisches Reich 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Essays (...), Dresden, 382–395; UWE PUSCHNER, Reichsromantik. Erinne-

Alten Reiches anbelangt, Kontrapunkte. Heinrich von Treitschke, stammte aus einer angesehenen sächsischen Niederadelsfamilie. Nach dem Studium der Geschichte und Nationalökonomie folgte eine rasche akademische Karriere. Er lehrte zuerst als ordentlicher Professor in Kiel (1866) und Heidelberg (1867), sodann, seit 1873, bis zu seinem Tod als Nachfolger Leopold von Ranke an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin. Von der Reichsgründung 1871 bis 1884 war er zudem Abgeordneter des Berliner Reichstags und damit einer der für die Zeit typischen „politischen“ Professoren.⁴⁰ Onno Klopp hingegen entstammte dem kleinstädtischen (Wirtschafts-)Bürgertum und versah, nachdem er Geschichte, Philologie, Philosophie und evangelische Theologie studiert hatte, niemals ein Professorenamt. Dank der Förderung seines Landesherrn, König Georgs V. von Hannover (1819–1878), den er 1866 in sein Wiener Exil begleitete, fand der wissenschaftlich ambitionierte Gymnasiallehrer aus der hannoverschen Provinz zwar den Weg in die Wissenschaft, im Wissenschaftsbetrieb seiner Zeit aber blieb er, trotz einer umfassenden Publikationstätigkeit, randständig.⁴¹ Bis zu seinem Tod lebte Klopp in der Hauptstadt der K.u.K. Monarchie und wirkte dort, nachdem er zu Beginn der 1870er Jahre zum katholischen Glauben konvertiert war, zeitweilig als Geschichtslehrer des späteren Thronfolgers Franz Ferdinand. Ihre unterschiedliche wissenschaftliche Positionierung zeitigte weitreichende Folgen für die Rezeption ihrer Arbeiten. Während Klopp bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg dem Vergessen anheimfiel⁴² und auch heute noch nur wenigen Spezialisten bekannt ist, werden die Werke von Treitschkes bis in die Gegenwart international rezipiert.⁴³ Seine „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert“ beispielsweise wurde ins Englische übersetzt (London 1915–1919; Chicago 1975), liegt gleich in zehn Auflagen vor

rungen an das Alte Reich zwischen den Freiheitskriegen von 1813/14 und den Revolutionen von 1848/49, in: DERS., 318–329.

- 40 HERMAN VON PETERSDORFF, „Treitschke, Heinrich“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 1910, [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118623761.html?anchor=adb>; zum weiteren Kontext jetzt: WOLFGANG HARDTWIG, Deutsche Geschichtskultur im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013 und auch, knapp: HOLGER TH. GRÄF, Reich, Nation und Kirche in der groß- und kleindeutschen Historiographie, in: Historisches Jahrbuch 116, 1996, 367–394, hier: 371.
- 41 HANS SCHMIDT, Onno Klopp und die „kleindeutschen Geschichtsbaumeister“, in: ALBERT PORTMANN-TINGUELY (Hg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag, Paderborn/München 1988, 381–395 (auch digital verfügbar: urn:nbn:de:bvb:12-bsb00045284-3); vgl. auch: LORENZ MATZINGER, Onno Klopp (1822–1903). Leben und Werk, Aurich 1993. Hierauf stellt auch die anonym publizierte Polemik: ANONYMUS, Der Kreuzzug des Herrn Dr. Onno Klopp gegen den Geist Friedrichs des Großen, Leipzig 1869, 4–10 ab (digital verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11001835-2>; letzter Aufruf: 16.4.2014).
- 42 Einen Wendepunkt markiert: WIARD VON KLOPP, Onno Klopp. Leben und Wirken, hrsg. von FRANZ SCHNABEL, München 1950.
- 43 Vgl. hierzu jetzt: THOMAS GERHARDS, Heinrich von Treitschke. Wirkung und Wahrnehmung eines Historikers im 19. und 20. Jahrhundert (Wissenschaftliche Reihe, Otto-von-Bismarck-Stiftung, 18), Paderborn 2013. Dort wird auch die im thematischen Kontext dieses Buches nicht relevante Rezeption von Treitschkes als Antisemit breit aufgearbeitet.

(¹1879 ff. – ¹⁰1918 ff.) und wurde mehrfach nachgedruckt (1937⁴⁴, 1981). Dass Treitschke zwischen 1859 und 1896 zugleich Herausgeber der „Historischen Zeitschrift“, des wichtigsten deutschsprachigen geschichtswissenschaftlichen Fachorgans der Zeit, war⁴⁵, unterstreicht seine herausgehobene Position als einer der wichtigsten Protagonisten der kleindeutsch-borussianischen Schule der Geschichtswissenschaft. Entgegen der Chronologie des Erscheinens die Ausführungen von Treitschke an den Anfang eines solchen Bandes zu stellen, bildet demnach die diametrale Wirkungsgeschichte der beiden Texte ab.

Schon die Widmung des Bandes für seinen „Freund“ Max Duncker, der schon 1848 den nunmehr Wirklichkeit gewordenen „Traum vom preußischen Reiche deutscher Nation geträumt“ habe, gibt das (geschichts-)politische Credo von Treitschkes zu erkennen. Da sich, so führt er zutreffend aus, eine „allen Gebildeten gemeinsame nationale Geschichtsüberlieferung (...) in unserem kaum erst wieder-vereinigten Volke noch nicht entwickeln können“ habe, gelte es zum „besseren Verständnis der Gegenwart“ erzählend und urteilend „zu schildern, wie sich seit dem Westphälischen Frieden das neue Deutschland gebildet hat.“⁴⁶ Prägnant wird damit der eigene Standort beschrieben: Die Geschichtswissenschaft erscheint als die Wissenschaft, der die Aufgabe zufällt, gesellschaftliches Orientierungswissen zu liefern. Sie beurteilt die Vergangenheit nach dem Maßstab der eigenen Gegenwart, der neu geschaffenen Wirklichkeit des Nationalstaates, und legitimiert diese dadurch. Schon der Aufbau des ersten Kapitels des ersten, dem „Untergang des Reiches“ gewidmeten Buches gibt die interpretatorische Grundlinie zu erkennen. Unter der Überschrift „Deutschland nach dem Westphälischen Frieden“ wird in drei Abschnitten, zuerst die „Reichsverfassung“ (hier abgedruckt), dann der „preußische Staat“ und sodann die „neue Literatur“, worunter die „classische Literatur“ protestantischer Provenienz⁴⁷ verstanden wird, abgehandelt. Damit war ein zu Beginn der 1860er Jahre zwischen den Mediävisten Heinrich von Sybel (Marburg) und Julius Ficker (Innsbruck) ausgefochtener Streit,⁴⁸ der noch die jüngsten Kontroversen um

44 Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Mit einer Einführung von Alfred Rosenberg, hrsg. und bearb. von Klaus Gundelach, Berlin 1937; zu Rosenberg vgl.: REINHARD BOLLMUS, „Rosenberg, Alfred Ernst“, in: Neue Deutsche Biographie 22, 2005, 59–61 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118602691.html>.

45 ECKERT / WALTHER, Geschichte (wie Anm. 19).

46 Sämtliche Zitate bei TREITSCHKE. Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 1: Bis zum zweiten Pariser Frieden (Staatengeschichte der neuesten Zeit 24), Leipzig 1879, V–VII.

47 „erwuchs, sobald das erschöpfte Volk wieder geniale Naturen zu ertragen vermochte, unsere neue Wissenschaft und Dichtung, die wirksamste Literatur der neuen Geschichte, protestantisch von Grund aus und doch weltlich und frei.“ (Ebd., 6)

48 Im Dritten Reich wurde die Kontroverse dokumentiert in: FRIEDRICH SCHNEIDER (Hg.), Universalstaat oder Nationalstaat. Macht und Ende des Ersten deutschen Reiches. Die Streitschriften von Heinrich v. Sybel und Julius Ficker zur deutschen Kaiserpolitik des Mittelalters, Innsbruck 1941; vgl. hierzu: THOMAS BRECHENMACHER, „Österreich steht außer Deutschland, aber es gehört zu Deutschland.“ Aspekte der Bewertung des Faktors Österreich in der deutschen Historiographie, in: MICHAEL GEHLER et al. (Hg.), Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1996, 31–53, hier: 36–40; DERS., Wieviel Gegenwart verträgt

die Bewertung des Alten Reiches bestimmt, entschieden – Reich und Staat wurden zu unvereinbaren Begriffen und dem Reich, da es anderen Gesetzmäßigkeiten als denjenigen moderner Nationalstaatlichkeit gehorchte, die Staatlichkeit abgesprochen. Nation („das Volk“) und Staat auf der einen, das Reich auf der anderen Seite wurden zu Chiffren, die es erlaubten, eine suggestive und mit erzählerischem Können vorgetragene Geschichtserzählung zu entfalten. Aufruhend auf dem von der Mediävistik der Zeit entworfenen Bild „kaiserlicher Herrlichkeit“ im Hochmittelalter, folgt eine von biologistischer Metaphorik durchzogene Niedergangserzählung des Reiches, die seit 1648 das „verfassungslos(e)“ und wehrlose, vom „Ausland“ beherrschte Reich folgerichtig zerfallen und den preußischen Staat als neues „Vaterland“ der „zerrissenen deutschen Nation“ aufsteigen sieht. Allein die Reformation Martin Luthers als „verwegenste Revolution aller Zeiten“, der Kaiser Karl V. als „Fremdling“ widerstrebt habe, erscheint als retardierendes Moment. Die Habsburger und die Hohenzollern, Österreich und (Preußen-)Deutschland, katholisch und protestantisch, Reich und Staat, österreichische Gemütlichkeit und deutscher Geist, waren damit als sich ausschließende und austauschbare Begriffspaare etabliert und entfalten ein langes Nachleben. Dass sie auch ein langes, sich seit 1848 in den Begriffen „kleindeutsch – großdeutsch“ kondensierendes Vorleben haben,⁴⁹ gibt zwar nicht der Treitschkesche Text zu erkennen, der, wie er im Vorwort verlautet, um der Lesbarkeit willen, darauf verzichtete, „das Handwerkszeug der Forschung aufzuweisen“, das sind die bibliographischen Belege, wohl aber die Ausführungen Klopps.

Als Klopp den vorliegenden Aufsatz 1862 in einem Band veröffentlichte, in dem er seine 1861/62 verfassten und – mit Ausnahme des hier abgedruckten Textes – bereits zuvor in den Historisch-Politischen Blättern⁵⁰ veröffentlichten Aufsätze versammelte, die sich mit den „kleindeutschen Geschichtsbaumeistern“ Ludwig Häusser (1818–1867), Johann Gustav Droysen (1808–1884), Heinrich von Sybel (1817–1895) und Johann Caspar Bluntschli (1808–1881), ein Heidelberger Staatsrechtsprofessor, auseinandersetzen, war er kein unbeschriebenes Blatt mehr. Mit seiner 1860 veröffentlichten Biographie Friedrichs II. von Preußen,⁵¹ die der friderizianischen „Größe“ dessen Ruhmgier und Despotismus entgegensetzten, war er als „Vernichter Friedrichs II.“, so Sybel in einer Rede vor dem preußischen Abge-

historisches Urteilen? Die Kontroverse zwischen Heinrich von Sybel und Julius Ficker über die Bewertung der Kaiserpolitik des Mittelalters (1859–1862), in: ULRICH MUHLACK (Hg.), *Historisierung und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland im 19. Jahrhundert*, Berlin 2003, 87–112.

- 49 THOMAS BRECHENMACHER, *Großdeutsche Geschichtsschreibung im neunzehnten Jahrhundert. Die erste Generation (1830–48)* (Berliner Historische Studien, Bd. 22), Berlin 1996, v. a. 15–73.
- 50 Zu den Historisch-Politischen Blättern als einem Organ des Görreskreises vgl.: BRECHENMACHER, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 49), 414–426, v. a. 419–426; BRECHENMACHER, *Österreich* (wie Anm. 48), 38–40.
- 51 ONNO KLOPP, *Der König Friedrich II. von Preussen und die deutsche Nation*, Schaffhausen 1860 – digital verfügbar unter: <<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=nbn:de:bvb:12-bsb10722550-4>> (letzter Aufruf: 16.4.2014).

ordnetenhaus im September 1862,⁵² in einer Zeit zu Berühmtheit gelangt, in der die bis in den Vormärz zurückreichenden Gegensätze zwischen einer großdeutschen und kleindeutschen Geschichtsschreibung immer heftiger eskalierten. Dem Krieg der Waffen 1866 ging, so lässt sich pointiert formulieren, der Krieg der Geschichtsbilder⁵³ voraus. Bei allen Differenzen der Geschichtsanschauung der Historiker, die mit dem Epitheton „großdeutsch“ bzw. „kleindeutsch“ versehen werden,⁵⁴ repräsentieren sie „zwei Grundformen des Verständnisses menschlich-staatlichen Zusammenlebens, deren eine ein konservativ-katholizistisches, ein „österreichisches Prinzip“ von Recht und Gerechtigkeit, ein In- und Miteinander althergebrachter Ordnungen und Autoritätskreise, deren andere jenes „preußische“, straff organisierte, zentralistische des modernen allübergreifenden Staates“⁵⁵ als Ideal vorstellte. Als ein Prophet der kleindeutschen Geschichtsdeutung, so Bluntschli, der schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erkannte, dass dem „österreichischen Prinzip“ nicht die Zukunft gehören sollte, galt Samuel Pufendorf. Pufendorf lehrte (wie Bluntschli) zur Zeit als er unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano seine Schrift über die Verfassung des Reiches („De Statu Imperii Germanici Ad Laelium Fratrem, Dominum Trezolani, Liber unus“, 1667) veröffentlichte,⁵⁶ an der Universität Heidelberg, wo er den ersten Lehrstuhl im deutschsprachigen Raum für Natur- und Völkerrecht innehatte. Mit seiner Charakterisierung des Reiches als eines „irregulären und einem Monstrum ähnlichen Körper“ (irregulare aliquod corpus et monstro simile) lieferte er eine Beschreibung, die bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts immer wieder die Geschichtsdeutung „kleindeutscher Geschichtsbaumeister“ scheinbar untermauerte und dementsprechend häufig zitiert wurde, wenn es darum ging, die Reichsverfassung zu charakterisieren. Klopps Auseinandersetzung mit Bluntschli ist bemerkenswert, auch wenn er nicht, wie die neuere Forschung, herausstreicht, dass Pufendorf mit dieser Beschreibung der Reichsverfassung keine Prognose liefern, sondern nur zum Ausdruck bringen wollte, dass sich die Reichsverfassung weder in den Kategorien der „alten“ aristotelischen Staatsformenlehre noch der „neuen“ Souveränitätstheorie angemessen beschreiben ließ. Mit seiner Forderung jedoch, Pufendorf im Besonderen, die Reichsverfassung im Allgemeinen „aus der Zeit Pufendorfs selbst“ – und eben nicht vom Standpunkt der eigenen Gegenwart – heraus zu verstehen und zu erklären, formulierte er ein zukunftsweisendes methodisches Postulat, das ihn generell bei seiner Arbeit leitete⁵⁷ und von der groß- wie kleindeutschen Geschichtsdeutung gleichermaßen unterscheidet. Denn so divergierend deren Auffassungen über die rechte Art der Organisation von Staatlichkeit waren, der groß- wie der kleindeutschen Geschichtsschrei-

52 Wiedergegeben in ebd., Vorwort.

53 LUDWIG HÄUSSER, Zur Beurtheilung Friedrichs des Großen: Sendschreiben an Dr. Onno Klopp, Heidelberg 1862.

54 Im Detail: BRECHENMACHER, Geschichtsschreibung (wie Anm. 49).

55 DERS., Österreich (wie Anm. 48), 36.

56 Der Erstdruck der Pufendorfschen Schrift von 1667 ist inzwischen digital verfügbar: <<http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB00001A4700000000>> (letzter Aufruf: 16.4.2014).

57 GRÄF, Reich (wie Anm. 40), 385–388.

„nationaler Machtstaat als endliches Ziel historischen Geschehens.“⁵⁸ Mit Gottfried Wilhelm Leibniz, dessen „Historisch-politische(n) und staatswissenschaftliche(n) Schriften“ Klopp edierte (9 Bde., Hannover 1864–1873), führte er nicht nur einen prominenten Zeitgenossen gegen Pufendorf ins Feld, sondern rückte mit dem Reichstag als zentralem Integrationspunkt des Reiches auch eine Institution in den Blick, die bis zum heutigen Tage die besondere Aufmerksamkeit reichsverfassungsgeschichtlicher Forschung genießt. Wie wenig Erfolg Klopp jedoch mit der von ihm vorgetragenen Deutung beschieden war, zeigt sich schlaglichtartig, wenn man weiß, dass Pufendorfs lateinische Schrift erstmals 1870, im unmittelbaren Vorfeld der Gründung des kleindeutschen Kaiserreichs, in deutscher Übersetzung erschien und danach zahlreiche Neuauflagen erlebte.⁵⁹ Mehr als 200 Jahre nach ihrem Erstdruck konnte nunmehr auch die überwältigende Mehrheit derjenigen, die der lateinischen Gelehrtensprache nicht mächtig waren, sich mit Pufendorf der historischen Legitimität kleindeutscher Staatlichkeit versichern.

2.2 Forschungsprogramme

„Für Deutschland bedurfte es der Katastrophe von Nationalstaat und Machtstaat, um dem Alten Reich eine angemessene Behandlung in der Historiographie zu sichern – nun nicht ohne die Gefahr einer einseitigen Verherrlichung.“⁶⁰ Mit diesem Satz brachte Volker Press den Kontext, der für das Umschreiben der Geschichte⁶¹ des Alten Reiches seit den ausgehenden 1960er Jahren essentiell war, auf den Punkt. Und auch wenn die „kleindeutschen Geschichtsbaumeister“ der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den einhundert Jahren, die zwischen den Ausführungen eines von Treitschke und Klopp und der Ende der 1960er Jahre einsetzenden „neuen“ reichsgeschichtlichen Forschung liegen,⁶² niemals ein Deutungsmonopol für sich beanspruchen konnten, so waren doch sie es, die das Wissen um das Alte Reich – wie eingangs ausgeführt – bis in die Gegenwart zum Großteil prägen.

Nur auf zwei der zahlreichen inner- wie außerwissenschaftlichen Gründe für ihr langes Nachleben, die auch für den Zuschnitt reichsgeschichtlicher Forschung noch in der Gegenwart ausschlaggebend sind, möchte ich hier aufmerksam machen – (1) auf die Internationalisierung des borussianischen Geschichtsbildes seit dem

58 Ebd., 374

59 SAMUEL VON PUFENDORF, Über die Verfassung des deutschen Reiches, Berlin 1870; digital verfügbar unter: <<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560823-0>> (letzter Aufruf: 14.10.2013).

60 VOLKER PRESS, Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: DERS., Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Berlin²1999, 18–41, hier: 18 (Erstdruck: 1981).

61 DIETER LANGEWIESCHE, Über das Umschreiben der Geschichte. Zur Rolle der Sozialgeschichte, in: JÜRGEN OSTERHAMMEL / DERS. / PAUL NOLTE (Hg.), Wege der Gesellschaftsgeschichte, Göttingen 2006, 67–80.

62 Zum Kontext vgl.: DIETER LANGEWIESCHE, Vom Wert historischer Erfahrung in einer Zusammenbruchsgesellschaft. Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: DERS., Zeitwende. Geschichtsdenken heute, Göttingen 2008, 103–113.